

Verschwiegenheitserklärung

der **RA-MICRO GmbH & Co. KGaA**
Tauentzienstraße 9-12
10789 Berlin

- Dienstleister -
(iSd §§ 26a BNotO und 43e BRAO)

Der Rechtsanwalt / Notar hat den Dienstleister mit der Erbringung von Dienstleistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung im Sinne der § 26a BNotO / § 43e BRAO beauftragt (im Folgenden *Dienstleistungen* genannt). In diesem Zusammenhang kann der Rechtsanwalt / Notar dem Dienstleister, soweit dies zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen erforderlich ist, den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung des Rechtsanwalts / Notars zur Verschwiegenheit nach BRAO / BNotO bezieht.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Verschwiegenheitserklärung abgegeben:

Der Dienstleister ist zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die dem Rechtsanwalt / Notar bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden sind und zu denen der Rechtsanwalt / Notar ihm den Zugang eröffnet hat. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Der Dienstleister verpflichtet von ihm beschäftigte Personen, die er zur Vertragserfüllung heranzieht, in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit. Zieht der Dienstleister weitere Personen zur Vertragserfüllung heran, sind auch diese Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

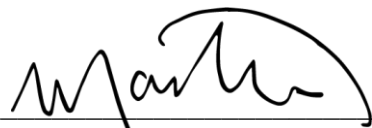
Die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflichten sind bekannt, insbesondere §§ 203 und 204 StGB. Dem Dienstleister ist bekannt, dass diese Strafvorschriften auch für ihn und seine Mitarbeiter gelten.

Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

Stand November 2017



RA Josef Heinz, Geschäftsführer
RA-MICRO GmbH & Co. KGaA



Umberto Mastropietro, Geschäftsführer
RA-MICRO GmbH & Co. KGaA